

Handlungsempfehlung

Das erweiterte Führungszeugnis in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit – Umsetzung des § 72a SGB VIII



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorwort	3
2. Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt	4
3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	5
3.1 Vorgehen bei der Einsichtnahme des EFZ bei ehrenamtlich Tätigen im Roten Kreuz.....	5
3.2 Prüfschema zur Einschätzung, ob die Vorlage eines EFZs erforderlich ist	6
3.3 Personengruppen die ein EFZ vorlegen müssen bzw. bei denen die Vorlage empfohlen wird.....	7
3.4 Inhalt Erweitertes Führungszeugnis (EFZ).....	8
3.5 Beantragung und Kosten.....	9
3.6 Auswahl der für die Einsichtnahme der EFZ zuständigen Person (benannte Person)	9
3.7 Prüfung und Dokumentation.....	9
3.8 Ausschluss bei Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII.....	10
3.9 Wiedervorlage	10
4. Weiterführende Links	11
5. Literaturverzeichnis	11
6. Anhang	12
Anhang I: § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	12
Anhang II: Beispiele für die Anwendung des Prüfschemas gemäß Kapitel 3.2	13
Anhang III: Musterbrief - Vorlage EFZ (auf Briefpapier ausdrucken)	15
Anhang IV: Musterbrief - Anforderung EFZ (auf Briefpapier ausdrucken)	16
Anhang V: Verhaltenskodex	17

Impressum

Titel: Handlungsempfehlung – Das erweiterte Führungszeugnis in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit - Umsetzung des § 72a SGB VIII

Herausgeber: Bayerisches Rotes Kreuz-Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19-21, 81373 München

Redaktion/Layout: Stefanie Widmann (Tel. 089/9241-1370, E-Mail: widmann@lgst.brk.de)

Text: AG Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt des BJRK

Bildnachweis: BJRK

Stand: September 2015

1. Vorwort

Im Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 wurde der § 72a SGB VIII neu gefasst (Wortlaut siehe Anhang I). Dieser, ebenso wie das DRK¹ verfolgen das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende betroffen.

Als ein Element des präventiven Kinderschutzes sieht der Gesetzgeber die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) vor. Und zwar von allen Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit diesen haben. Das EFZ soll dabei zu Beginn der Tätigkeit, sowie in regelmäßigen Abständen eingesehen werden.

Zudem gibt es im Rahmen der Initiative „STOP! Augen auf!“ zur Gewaltprävention im Bayerischen Jugendrotkreuz weitere Maßnahmen (Verhaltenskodex, Vertrauenspersonen, Vertrauensnummer etc.), um präventive Strukturen im Verband zu etablieren und weiter auszubauen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <http://www.jrk-bayern.de/>

Im Folgenden finden Sie Handlungsempfehlungen und weiterführende Informationen für die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen für den **ehrenamtlichen Bereich**. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige gelten die jeweiligen Vorgaben der personalführenden Personen bzw. Stellen.

Ich möchte alle Mitglieder unseres Verbandes - nicht nur die die mit Kindern und Jugendlichen tätig sind – auffordern, Anteil daran zu haben und dies auch aktiv zu unterstützen, dass Kinder und Jugendliche in unserem Verband einen sicheren Ort finden, an dem sie vor (sexualisierter) Gewalt geschützt sind. Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses ist hierbei ein kleiner Puzzlestein.



A handwritten signature in black ink that reads "Theo Zellner".

Theo Zellner
Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes

¹ „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“

2. Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII hat der Bundesgesetzgeber an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) übertragen. Sie sollen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (BJRK und/oder BRK) Vereinbarungen schließen, damit diese für den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit in ihren Reihen Sorge tragen.

Die zuständigen Jugendämter senden dem BRK, den einzelnen Gemeinschaften oder aber dem Bayerischen Jugendrotkreuz auf Kreisverbandsebene eine Vereinbarung² über die Erfüllung des § 72a SGB VIII mit der Bitte um Unterschrift zu.

Beim Abschluss der Vereinbarung sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Es kann sein, dass das zuständige Jugendamt eine gemeinsame Vereinbarung für das BRK und BJRK abschließen möchte. Da das BRK zumeist auch Träger von Diensten und Einrichtungen (z.B. Kitas) ist, die weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, sollten gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- Die Vereinbarung sollte mit dem Bayerischen Jugendrotkreuz (als freiem Träger der Jugendhilfe) geschlossen werden. Dies deckt gemäß §1 Abs. 3 der Ordnung des BJRK alle Mitglieder der Gemeinschaft Jugendrotkreuz sowie alle Mitglieder des BRK bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ab (siehe auch BRK-Rundschreiben 25/2000).
- Die Unterschrift der Vereinbarung kann durch den KGF oder durch den Kreisvorsitzenden des BRK erfolgen. Im Zuge des Abschlusses der Vereinbarung müssen alle Personen in Bereitschaften, Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht, Wohlfahrts- und Sozialarbeit und im Kreisverband (Stichwort: § 7.2 BRK-Satzung), die für die Umsetzung verantwortlich sind, über die genauen Inhalte informiert werden. Alle sind zur Einhaltung der Vereinbarung verpflichtet und es empfiehlt sich, zur Erfüllung der Vereinbarung eine gemeinsame Strategie zu verfolgen. Eine mögliche Vorgehensweise hierfür findet sich im Kapitel 3.
- Sollten in einem Kreisverband mehrere Jugendämter zuständig sein, sollte unbedingt versucht werden, gleich lautende Vereinbarungen zu schließen.

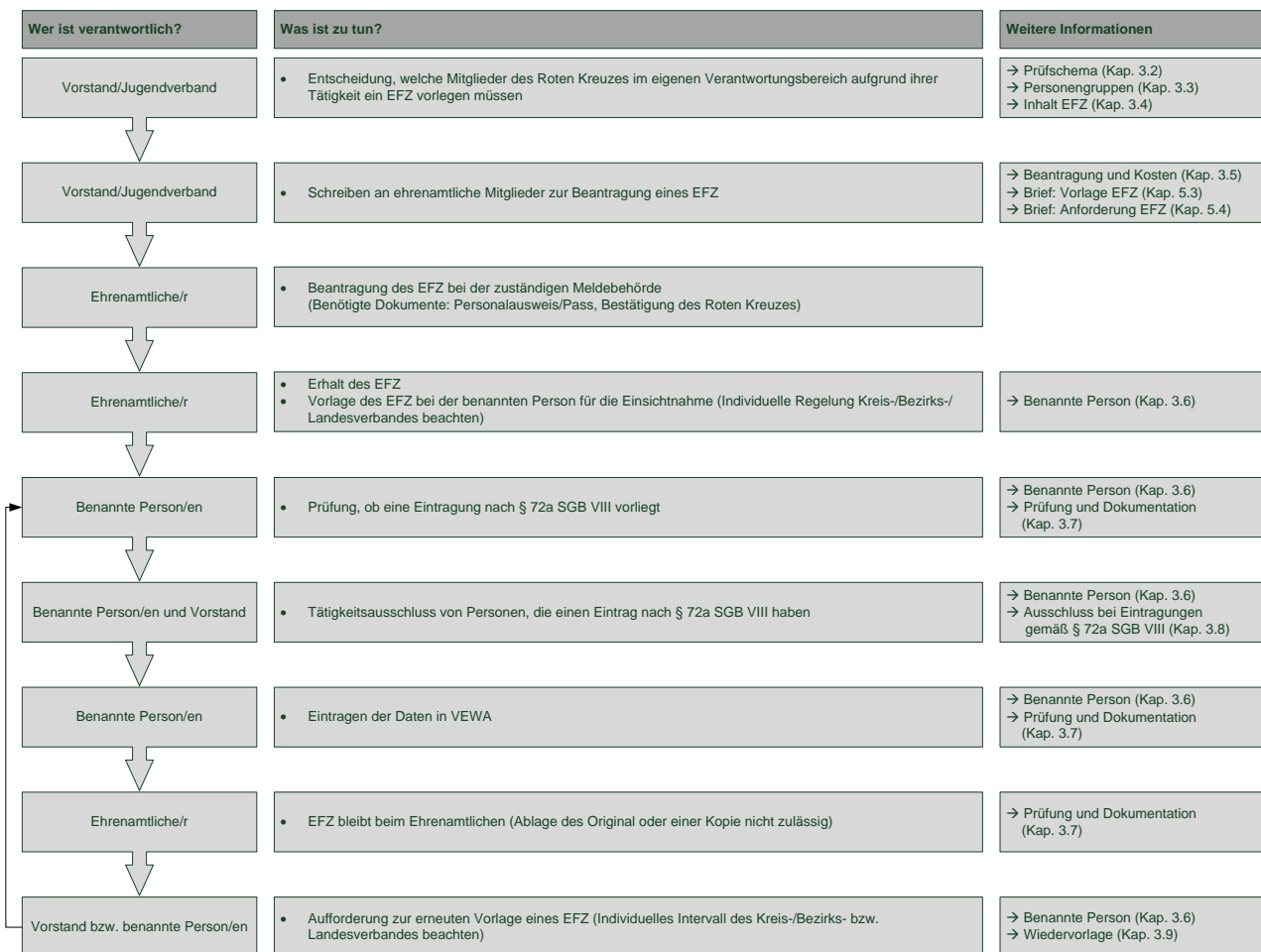
Hinweis: Dem Schließen einer Gesamtvereinbarung für das BRK hat das Landesjugendamt nicht zugestimmt. Daher müssen die Vereinbarungen auf Kreisebene zwischen dem Kreisverband und dem jeweils zuständigen Jugendamt geschlossen werden. Die Landesebene ist durch den Bayerischen Jugendring (BJR), in seiner Funktion als Landesjugendamt, ebenfalls zum Abschluss einer Vereinbarung aufgefordert worden. Diese Vereinbarung gilt aber nur für die Tätigkeiten auf Landes- und Bezirksebene.

² Beispiele, für die Umsetzung des § 72a SGB VIII in unterschiedlichen Gemeinden:

- <http://www.landkreis-landsberg.de/gesundheit-soziales/jugend-und-familie/?url=Gesundheit-Soziales%2FJugendundFamilie%2FJugendundFamilie.aspx%3Fview%3D~%2Fkxp%2Forqdata%2Fdefault%26orgid%3Dca53a401-d35f-43d4-908e-b479887b2024>
- <http://www.regensburg.de/sixcms/media.php/121/fuehrungszeugnis-vereinbarung-vereine.pdf>
- <http://www.kempten.de/de/ehrenamt-fuehrungszeugnis.php#umsetzung>
- <https://www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/buergerschaftliches-engagement/erweitertes-fuehrungszeugnis-fuer-ehrenamtliche/>

3. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

3.1 Vorgehen bei der Einsichtnahme des EFZ bei ehrenamtlich Tätigen im Roten Kreuz



3.2 Prüfschema zur Einschätzung, ob die Vorlage eines EFZs erforderlich ist

Das Prüfschema bezieht sich auf die Gefährdungspotentiale (nach § 72a SGB VIII): Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der eingesetzten Personen. Hierbei wird die einzuschätzende Tätigkeit unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein EFZ nach § 72a SGB VIII sinnvoll.

Die Tätigkeit	0 Punkte³	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimalig	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Beispiele für die Anwendung des Prüfschemas finden sich in Anlage II.

³ Der Punktwert „0 Punkte“ bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den anderen Werten geringer eingeschätzt wird.

3.3 Personengruppen die ein EFZ vorlegen müssen bzw. bei denen die Vorlage empfohlen wird

Nach Anwendung des Prüfschemas⁴ ergeben sich folgende Einschätzungen für verschiedene Personengruppen im BRK. Neben der Einschätzung der gesetzlichen Verpflichtung findet sich hier auch eine Empfehlungsspalte. Bei den Empfehlungen ist keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage des EFZ vorhanden. Im Sinne eines umfassenden präventiven Schutzes sowie als Qualitätsmerkmal für die Kinder- und Jugendarbeit im BRK ist dies jedoch wünschenswert.

Personengruppe	Einschätzung der gesetzlichen Verpflichtung	Empfehlung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/innen und deren Stellvertretungen in allen Gemeinschaften	Ja	
Leiter/innen der Jugendarbeit und deren Stellvertretungen	Ja	
Externe Betreuer/innen bei Tagesmaßnahmen	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, zumindest Verhaltenskodex
Externe Betreuer/innen auf Übernachtungsmaßnahmen oder bei Veranstaltungsreihen	Ja	
Zusätzliches Personal auf Übernachtungsmaßnahmen (z.B. Küchenpersonal, Sanitätsdienst, Nachtwache)	Ja	
Mitglieder, die in der Notfalldarstellung aktiv sind und mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, zumindest Verhaltenskodex
Ausbilder und Hospitanten, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, zumindest Verhaltenskodex
Externe Referent/innen	Nein	Ja, zumindest Verhaltenskodex
Landesleitung JRK, Landesausschuss Jugend BJRK, Bezirksausschüsse Jugend BJRK, Landesleitung Wasserwacht, Jugendleiter/in des Wasserwacht-Bayern und deren Stellvertretungen, Bezirksleitung Wasserwacht, Jugendleiter/in des Wasserwacht-Bezirks und deren Stellvertretungen, Bereitschaftsleitung, Landesausschuss der Bereitschaften, Bezirksausschüsse der Bereitschaften	Ja, gemäß Vereinbarung des Runden Tisches der Gemeinschaften vom 23.03.2015	
Arbeits- und Projektgruppen auf allen Ebenen	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, zumindest Verhaltenskodex
Bergwacht: Die Bergwacht Bayern empfiehlt allen ihren Gliederungen (Bereitschaften, Regionen und Landesebene), für sämtliche Mitglieder das EFZ vorlegen zu lassen. Damit ist Rechtssicherheit für alle Verantwortlichen gewährleistet und Klarheit und Einheitlichkeit durch Gleichbehandlung gegeben. Eine Rechtspflicht ergibt sich jedoch weiterhin nur für Mitglieder, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der Prüfschemas (Kap. 3.2) haben.	Einzelfallprüfung ⁵	Ja
Wasserwacht: Die Wasserwacht Bayern empfiehlt allen ihren Gliederungen (Ortsgruppen, Kreis-, Bezirks- und Landesebene), für sämtliche Mitglieder das EFZ vorlegen zu lassen. Damit ist Rechtssicherheit für alle Verantwortlichen gewährleistet und Klarheit und Einheitlichkeit durch Gleichbehandlung gegeben. Eine Rechtspflicht ergibt sich jedoch weiterhin nur für Mitglieder, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der Prüfschemas (Kap. 3.2) haben.	Einzelfallprüfung ⁵	Ja

⁴ Beispiele für die Anwendung des Prüfschemas siehe Anlage II

⁵ gemäß Prüfschema (Kapitel 3.2)

Personengruppe	Einschätzung der gesetzlichen Verpflichtung	Empfehlung
Mitglieder der Bereitschaften, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, gemäß Ordnung der Bereitschaften § 63 Abs. 11 idFv 12.11.12
Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben	Einzelfallprüfung ⁵	Ja, zumindest Verhaltenskodex

Achtung! Sollte die, mit dem Jugendamt, getroffene Vereinbarung engere Grenzen definieren, sind diese einzuhalten! Die oben aufgeführte Tabelle ist nicht abschließend für alle Personen(-gruppen) im B(J)RK. Fehlende Personen(-gruppen) können über eine Einzelfallprüfung gemäß Kapitel 3.2 identifiziert werden.

Ausnahmen (sofern im Rahmen der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger möglich)

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht mit sog. Kerntätigkeiten (Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen; die Pflegeaufgaben und somit engen Körperkontakt einschließen; die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten; die allein, d.h. nicht im Team durchgeführt werden) befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein EFZ abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante, ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von der Erfordernis der Einsichtnahme in das EFZ ausgenommen sein, da sie andernfalls nicht mehr möglich wären. Soweit in diesen Fällen kein EFZ verlangt wird, sind die Kriterien des Prüfschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. In diesen Fällen wird empfohlen den Verhaltenskodex⁶ des BRK mit den betroffenen Personen durchzugehen und diesen unterschreiben zu lassen.

3.4 Inhalt Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Im EFZ gem. § 30a BZRG sind neben den im „einfachen“ Führungszeugnis gem. § 30 BZRG erwähnten Straftaten zusätzlich folgende Verurteilungen aufgeführt:

- wegen Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen
- wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Im Führungszeugnis werden rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren erfasst, beispielsweise Verurteilungen und Strafbefehle. Nicht erfasst sind Ermittlungsverfahren, laufende Prozesse, Verdachtsfälle und Einstellungen von Verfahren z.B. wegen mangelnder Beweise. Eintragungen haben je nach Schwere unterschiedliche Tilgungsfristen (s. §§ 45 ff BZRG).

⁶ Zu finden unter <http://www.jrk-bayern.de/service/download/>

3.5 Beantragung und Kosten

Die Beantragung von EFZs ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist hier der Personensorgeberechtigte eingebunden.

Die Person, die das EFZ benötigt, muss dies persönlich bei ihrer örtlichen Meldebehörde mit einem Aufforderungsschreiben (Muster - siehe Anhang III) beantragen. Für ehrenamtlich Tätige ist das EFZ kostenfrei. Die Art der Tätigkeit muss aus dem Aufforderungsschreiben hervorgehen.

Ausländische Staatsbürger/innen

Die Einholung eines EFZs für ausländische Staatsbürger/innen ist nur bedingt möglich. Bei Fragen bitte an das B(J)RK auf Landesebene wenden (Tel.: 089/9241-1342, E-Mail: info@jrk-bayern.de).

Weigerung der Abgabe eines EFZs

Um die Vorgaben der Vereinbarungen zu erfüllen, ist die Vorlage eines EFZs erforderlich. Personen, die sich weigern ein EFZ abzugeben, können daher nicht in Bereichen eingesetzt werden, die ein solches erfordern (siehe Kapitel 2 und 5). Wir empfehlen, dann auch vom spontanen ehrenamtlichen Einsatz abzusehen.

3.6 Auswahl der für die Einsichtnahme der EFZ zuständigen Person (benannte Person)

Der Kreis derjenigen, die ein EFZ einsehen dürfen, sollte auf die unbedingt erforderlichen Personen beschränkt werden. Sofern möglich, sollte die Einsichtnahme in EFZ von hauptamtlichen Mitarbeitenden der Personalabteilung der jeweiligen Gliederung vorgenommen werden. Ist die Einsichtnahme durch hauptamtlich Mitarbeitende nicht möglich, eignet sich der für die Personalführung zuständige ehrenamtliche Führungskreis (z.B. der disziplinarische Vorgesetzte). Dieser ist nach seiner Vertrauenswürdigkeit und einem gewissen Abstand zu den betroffenen Ehrenamtlichen auszuwählen.

3.7 Prüfung und Dokumentation

Die Einsichtnahme erfolgt durch im Vorfeld festgelegte Personen auf der jeweils zuständigen Verbandsebene (die Regelungen können hier unterschiedlich sein, im Zweifelsfall bei der zuständigen Führungskraft erfragen). Die Einsichtnahme in ein EFZ und damit der Umgang mit den Daten ist absolut vertraulich zu behandeln. Durch die persönliche Vorlage bzw. Einsichtnahme bei der jeweils zuständigen Person wird sichergestellt, dass das EFZ unbefugten Personen nicht zugänglich ist. Die zuständige Person der jeweiligen Verbandsebene ist für den datenschutzrechtlich korrekten Umgang mit den erhobenen Daten verantwortlich.

Die EFZ von ehrenamtlich Tätigen dürfen lediglich eingesehen und nicht abgelegt werden! Es darf lediglich das Datum der Wiedervorlage dokumentiert werden. Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt in VEWA (VD Eintragen der Einsichtnahme von Erweiterten Führungszeugnissen (EFZ)).

Sofern es die Möglichkeit der Einsichtnahme in sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ gibt, sollte diese bevorzugt werden.

3.8 Ausschluss bei Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII

Die zuständige Leitungskraft wird durch die mit der Einsichtnahme betraute Person informiert, dass keine Eignung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit besteht. Die Leitungskraft trägt unverzüglich dafür Sorge (z.B. durch Beurlaubung), dass die Person nicht bzw. nicht mehr für Aufgaben eingesetzt wird, in denen sie in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen kann (Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 72a SGB VIII). Parallel dazu werden gemäß den Vorgaben der Satzung des BRK und/oder der Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Ausschluss rechtskräftig werden zu lassen.

3.9 Wiedervorlage

§ 72a SGB VIII sieht die Anforderung eines EFZ von den betroffenen Personenvor, bei:

- der Einstellung oder Vermittlung (nicht älter als 3 Monate) und
- in regelmäßigen Abständen vor, die DRK-Standards definieren den Abstand auf mind. alle 5 Jahre.

Es wird empfohlen die Wiedervorlage an den Turnus der Wahlen im BRK (4 Jahre) als fixen Zeitpunkt zu koppeln. Die letztendliche Entscheidung hierüber trifft die jeweilige verantwortliche Ebene individuell.

4. Weiterführende Links

Initiative „STOP! Augen auf!“ zur Gewaltprävention im Bayerischen Jugendrotkreuz

- <http://www.jrk-bayern.de>

Fachliche Empfehlungen zur Handhabung von § 72a SGB VIII vom Landesjugendhilfeausschusses in Bayern

- <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php>

Antrag auf Gebührenbefreiung

- https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

- <http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/arbeitsfelder/schutz-vor-sexualisierter-gewalt.html>

5. Literaturverzeichnis

Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014

Handlungsempfehlung zu Durchführung der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Ehren- und Nebenamtlichen (DRK Landesverband Rheinland-Pfalz)

Das Prüfschema zur Feststellung des Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (DRK Landesverband Rheinland-Pfalz)

FAQ DRK-Standards zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen , Angeboten und Diensten des DRK“ (DRK Bundesverband)

Empfehlungen des DRK-Arbeitskreises Datenschutz zur Umsetzung der Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK (DRK Bundesverband)

6. Anhang

Anhang I: § 72a SGB VIII Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang II: Beispiele für die Anwendung des Prüfschemas gemäß Kapitel 3.2

Die Einschätzungen der Punktwerte für die Beispiele sind grau hinterlegt. In den Kommentaren sind Begründungen zu den getroffenen Entscheidungen bei der Einstufung zu lesen. Die nachfolgenden Beispiele sollen die Anwendung des Prüfschemas exemplarisch darstellen.

Die Kommentare beziehen sich auf das jeweils angedachte Beispiel. Sie können bei der Anwendung des Prüfschemas unterstützend wirken. Die Anwendung des Prüfschemas erfordert immer das Einbeziehen der realen Tätigkeiten der zu prüfenden Person.

Das Prüfschema darf nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Personengruppe: **Leiter/in der Jugendarbeit**

Die Tätigkeit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Kommentare
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	Regelmäßiger Kontakt während der Amtszeit, gemeinsame Erlebnisse etc. fördern dies.
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	Ergibt sich aus der Stellung im Verband.
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	Bei Teilnahme an Zeltlagern, Wettbewerben, bei Spielen o.ä. kann es dazu kommen.
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	Es können Situationen entstehen, in denen der LdJA mit Kindern oder Jugendlichen alleine ist.
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	Manche Aktionen finden in der Öffentlichkeit statt, viele aber auch nicht.
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	Es können Situationen entstehen, in denen der LdJA mit einem Kind oder Jugendlichen alleine ist.
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein	Abhängig von der Präsenz des LdJA.
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimalig	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig	Abhängig vom LdJA, bei 4 Jahren Amtszeit nicht auszuschließen.
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	Bei Teilnahme an Zeltlagern, Wettbewerben o.ä.

Ab einer **Gesamtzahl von 10 Punkten** ist für die Tätigkeit ein EFZ erforderlich.

Summe: **14 Punkte** → **Erweitertes Führungszeugnis erforderlich**

Personengruppe: **Externe Betreuer/innen auf Übernachtungsmaßnahmen**

Die Tätigkeit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Kommentare
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	Gemeinsames Leben über einen gewissen Zeitraum.
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	Weisungsbefugnis aufgrund der Aufsichtspflicht.
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakt o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	Ist gerade bei Übernachtungen immer möglich
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	Es können Situationen entstehen, in denen der externe Betreuer mit Kindern oder Jugendlichen alleine ist.
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	Manche Aktionen finden in der Öffentlichkeit statt, andere aber auch nicht.
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	Es können Situationen entstehen, in denen der Betreuer mit einem Kind oder Jugendlichen alleine ist.
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	Im gedachten Fall sind die Kinder zwischen 7 und 13 Jahre alt.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein	Während der Maßnahme ändern sich die Kinder und Jugendlichen nicht
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimalig	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig	Dauer im angenommenen Fall 21 Tage.
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten ist für die Tätigkeit ein EFZ erforderlich.				

Summe: **15 Punkte** → **Erweitertes Führungszeugnis erforderlich**

Anhang III: Musterbrief - Vorlage EFZ (auf Briefpapier ausdrucken)

BRK Jugendrotkreuz XYZ Straße Hausnummer PLZ Ort⁷

Vorname Name⁸

Straße Hausnummer

PLZ Ort

XYZ, den tt.mm.jjjj

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Hallo Vorname,

im Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 wurde der § 72a SGB VIII neu gefasst. Dieser verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind nicht nur haupt- und nebenamtliche sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen betroffen.

Als Element des präventiven Kinderschutzes sieht der Gesetzgeber die Vorlage bzw. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) an. Und zwar von allen Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt mit diesen haben. Das EFZ soll dabei zu Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen vorgelegt bzw. eingesehen werden.

In Deiner ehrenamtlichen Funktion bist Du mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut. Daher fordern wir dich mit diesem Schreiben zur Vorlage eines EFZ auf.

Wie ist nun das Prozedere:

Mit der beiliegenden Aufforderung beantragst Du beim Einwohnermeldeamt deiner Stadt oder Gemeinde das EFZ. Für die Beantragung brauchst Du die Aufforderung und deinen Personalausweis/Pass.

Das EFZ wird dir dann per Post zugeschickt (Dauer zwischen wenigen Tagen und einigen Wochen).

Das EFZ musst Du nun zeitnah (maximal nach drei Monaten) bei Vorname Name vorlegen. Dieser notiert lediglich deinen Namen und das Datum der Wiedervorlage. Diese Daten werden anschließend in VEWA eingetragen (die Notiz wird natürlich vernichtet). Das EFZ bleibt in deinem Besitz. Kosten entstehen aufgrund des Antrages für dich nicht.

Bitte verstehe diese Aufforderung nicht als Verdacht gegen Dich, sondern als einen Baustein den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt zu verbessern. Vielen Dank für Deine Unterstützung!

In diesem Rahmen möchten wir Dich auch auf die Initiative zur Gewaltprävention im Bayerischen Jugendrotkreuz „STOP! Augen auf!“ hinweisen. Nähere Informationen hierzu erfährst Du unter www.jrk-bayern.de

Schöne Grüße

Vorname Name, Funktion

Anlagen: Aufforderung zur Vorlage eines EFZ

⁷ Kursiv geschriebener Text muss individuell angepasst werden.

⁸ Grau markierter Text, stellt Seriendruckfelder dar.

Anhang IV: Musterbrief – Anforderung EFZ (auf Briefpapier ausdrucken)

BRK Jugendrotkreuz XYZ Straße Hausnummer PLZ Ort

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

XYZ, den tt.mm.jjjj

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG);

Hiermit wird bestätigt

dass Anrede

Vorname Name

Straße Hausnummer

geb. tt.mm.jjjj

PLZ Ort

gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient,
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Hiermit wird auch bescheinigt, dass Anrede Vorname Name, für das Bayerische Jugendrotkreuz im Ort XYZ ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist.

Vorname Name

Funktion

Bayerisches Jugendrotkreuz

Kreisverband XYZ

Stempel

Anhang V: Verhaltenskodex



Verhaltenskodex zur Gewaltprävention im Bayerischen Roten Kreuz (BRK)

Präambel

Das BRK setzt sich mit der Problematik der sexualisierten Gewalt auseinander. Es trägt mit einer offenen Thematisierung und durch Präventionsmaßnahmen zu einem verbesserten Schutz vor dieser bei.

Die Arbeit im BRK lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Dabei bietet insbesondere die Arbeit mit Menschen und am Menschen eine persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben.

Wer sich im Roten Kreuz engagiert, erkennt die sieben Rotkreuz-Grundsätze (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität) an. Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des BRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen besonders zu gewährleisten, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen im BRK dem nachfolgenden Verhaltenskodex.

Verhaltenskodex

1. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen und aller Ehren- und Hauptamtlichen im BRK.
2. Ich gestalte den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen und berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien (z.B. Social Media, Chats, SMS etc.)
3. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst und nutze Abhängigkeiten nicht aus. Ich berücksichtige die Rechte der Kinder und Jugendlichen und beteilige diese nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
4. Ich verpflichte mich meine Möglichkeiten zu nutzen um die mir anvertrauten Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Die im BRK vorhandenen Präventionsmaßnahmen setze ich aktiv um.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und abwertendes Verhalten.
6. Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie Menschen mit Behinderungen. Ich toleriere und ignoriere keinerlei Formen von Grenzverletzungen und spreche diese offen an. Der Schutz der mir anvertrauten Menschen steht dabei stets an erster Stelle.

7. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Ansprechpartner/innen. Ich weiß, dass ich mich sowohl intern als auch extern beraten lassen kann und bin verpflichtet fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Ich verpflichte mich falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird dies meinem/r Vorgesetzte/n bzw. der Leitung meiner Gemeinschaft sofort mit zu teilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

KV BV LV _____

Datum, Ort, Unterschrift: _____

Ehrenamtlich
Gemeinschaft: _____
(Orts-)Gruppe/Bereitschaft:

Hauptamtlich
Dienststelle: _____
Tätig als:

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

www.brk.de

**Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle**

Garmischer Straße 19-21
81373 München

Telefon: 089 / 92 41 - 0
Telefax: 089 / 92 41 - 12 00
info@brk.de